

Erklärung — der 1834  
Menschen- und Bürgerrechte.  
Herausgegeben in Paris vom *Bonno des*  
*Gründlichen*

Art. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist das Glück aller ihrer Glieder.

Art. 2. Um dieses Glück zu sichern, muß die Gesellschaft einem Jeden verbürgen:

Sicherheit der Person;

Die Mittel sich auf eine leichte Weise ein Auskommen zu verschaffen, welches ihm nicht nur die Bedürfnisse des Lebens, sondern auch eine des Menschen würdige Stellung in der Gesellschaft sichert;

Entwicklung seiner Anlagen;

Freiheit;

Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 3. Da alle Bürger, wie groß immer die Verschiedenheit ihrer Kräfte sein mag, ein gleiches Recht auf diese Zusicherung haben, so ist Gleichheit das Grundgesetz der Gesellschaft.

Art. 4. Die Sicherheit entspringt aus der Mitwirkung Aller zum Schutze der Person und der Rechte jedes Einzelnen und zur sichern Bestrafung dessen, der sie beeinträchtigt.

Art. 5. Das Gesetz schützt die öffentliche und persönliche Freiheit gegen die Unterdrückung derer, welche regieren. Es hält das Volk für gut, die Beamten für zugänglich dem Verthum und der Verführung.

Art. 6. Niemand kann verfolgt, verhaftet, festgehalten oder angeklagt werden, als kraft eines vorherbestehenden Gesetzes und der hierin vorgeschriebenen Formen; jeder Befehl, jede Strenge, welche das Gesetz nicht erlaubt, kann mit Gewalt zurück gewiesen werden; die, welche dazu ermächtigen oder sie ausführen, sind schuldig und müssen somit bestraft werden.

Art. 7. Das Leben des Menschen ist heilig.

Art. 8. Die Strafen können keinen andern Zweck haben, als Verhütung der Verbrechen und die Besserung der Schuldigen; ihre Strenge darf nie die dringendste Nothwendigkeit überschreiten.

Art. 9. Niemand kann angeklagt oder verurtheilt werden, als auf Erklärung eines Geschwornengerichts.

Art. 10. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter, seien sie im Gebiete des Staates belegen, oder von Mitgliedern desselben auswärts besessen, gehören der Gesellschaft an, welche allein durch Gesetze die Grenzen bestimmen kann, über die der Besitz des Einzelnen nicht hinausgehen darf.

Art. 11. Eigentum ist das Recht, welches jeder Bürger auf den Genuß desjenigen Gütertheiles hat, der ihm vom Gesetze zugesichert ist.

Art. 12. Das Recht des Eigenthümers ist wie alle übrigen Rechte beschränkt durch die Verpflichtung, die Rechte Anderer zu achten.

Art. 13. Jeder treibt nach Gefallen seine Arbeit und sein Gewerbe; jeder Erwerb aber, welcher die Rechte Anderer verletzt, ist wesentlich unerlaubt und unästhetisch.

Art. 14. Arbeit ist eine Schuld, welche jeder arbeitskräftige Bürger der Gesellschaft abtragen muß; Müßiggang soll gebrandmarkt werden als ein Diebstahl und als eine unerschöpfliche Quelle schlechter Sitten.

Art. 15. Die Gesellschaft soll ohne Unterlaß dahin streben, das Elend zu verbannen und die Güter der Bürger der Gleichheit näher zu bringen; sie soll für den Lebensunterhalt derer sorgen, die des Nöthigen entbehren, sei es indem sie ihnen Arbeit verschafft, oder indem sie ihnen Mittel zum Unterhalt reicht, welche außer Stande sind, zu arbeiten.

Art. 16. Durch die billige Steuervertheilung soll die Gesellschaft nicht nur die erforderlichen öffentlichen Ausgaben bestreiten, sondern auch das Mergerniß der gänzlichen Entblößung an der Seite des übermäßigen Reichthums verbannen.

Art. 17. Jeder Bürger hat das Recht, die Verwendung des öffentlichen Einkommens zu kennen und zu beaufsichtigen auf die durch das Gesetz bestimmte Weise.

Art. 18. Der Mensch ist kein veräußerliches Eigenthum, er kann sich weder verkaufen, noch kann er verkauft werden; in Deutschland gibt es nur freie Menschen.

Art. 19. Die Gesellschaft ist einem jeden ihrer Mitglieder Erziehung und Unterricht schuldig.

Erstere soll ihnen einflößen, Hingebung dem Vaterlande, Liebe zur Gerechtigkeit und allgemeinen Brüderlichkeit; sie soll sie gewöhnen, Arbeitsamkeit und Mäßigkeit zu üben; sie soll sie lehren, Tugend und Gleichheit zu lieben.

Letztere soll ihnen die Kenntnisse geben, welche nöthig sind, um ihre Rechte zu handhaben und ihre Pflichten zu erfüllen.

Art. 20. Die Gesellschaft soll außerdem wachen über ihre Glieder vom Mannes-Alter bis zum Tode, und durch sittliche und volksthümliche Einrichtungen in ihnen die Liebe zu allen Tugenden steigern.

Art. 21. Nur der gesetzgebenden Gewalt kommt es zu, den Bürgern Pflichten aufzuerlegen. Niemand kann gezwungen werden, das zu thun, was das Gesetz nicht gebietet.

Art. 22. Die gesetzgebende Gewalt ruht allein im Herrscher (Souverain).

Art. 23. Der Herrscher ist das Volk.

Art. 24. Das Volk ist die Gesamtzahl der Bürger.

Art. 25. Die Herrschaft des Volkes ist unveräußerlich und unverjährbar.

Art. 26. Kein Theil des Volkes kann die Gewalt des ganzen Volkes ausüben; aber jede Abtheilung des versammelten Volkes soll das Recht haben, ihre Meinung mit völliger Freiheit kund zu geben.

Art. 27. Das Gesetz ist die freie und feierliche Willenserklarung des Herrschers.

Art. 28. Es kann nur allgemeine und auf alle gleichmäßig anwendbare Verfügungen enthalten.

Art. 29. Es kann nur verbieten, was der Gesellschaft schädlich nur gebieten, was ihr nützlich ist.

Art. 30. Freiheit ist die Befugniß des Menschen, seine Fähigkeiten nach Gefallen zu entwickeln; sie hat zur Quelle die Natur, zur Richtschnur die Gerechtigkeit, zur Grenze die Rechte Anderer, zur Schutzwehr das Gesetz.

Art. 31. Alle Gerechtigkeit liegt in diesen zwei Grundsätzen:

„Was du nicht willst, daß dir geschehe,

„Das thue keinem Andern;

„Was du willst, daß dir geschehe,

„Das thue jedem Andern.“

Art. 32. Das Recht, sich friedlich zu versammeln, das Recht, seine Meinung auf jede Weise zu verkünden und die freie Ausübung jeder Gottesverehrung sind so nothwendige Folgerungen aus der Natur der Freiheit, daß nur das Bestehen oder das frische Andenken an die Willkürherrschaft ihre Erwähnung nöthig machen kann.

Art. 33. Jedes Gesetz, welches die Grundlagen der Gesellschaft verletzt, ist ungerecht und tyrannisch; es ist kein Gesetz.

Art. 34. Das Volk überträgt seinen Abgeordneten die Sorge, die Gesetze zu entwerfen, und der Regierung die, sie zu vollstrecken.

Art. 35. Die Regierung ist das Werk und das Eigenthum des Herrschers, welcher sie verändern kann, so oft er es für zuträglich erachtet.

Art. 36. Das Volk bestimmt durch die Verfassung und durch Gesetze die Gewalt und die Pflichten seiner Abgeordneten und seiner öffentlichen Beamten.

Art. 37. Das Volk ist stets Herr, seine Verfassung und seine Gesetze zu ändern; ein Geschlecht kann sich nie die künftigen Geschlechter unterwerfen.

Art. 38. Aemter und öffentliche Aufträge können nie, weder als eine Auszeichnung, noch als eine Belohnung betrachtet werden; sie sind nur Pflichten; sie sind ihrem Wesen nach zeitlich und wählbar.

Art. 39. Die Vergehen und Verbrechen der Abgeordneten und öffentlichen Beamten müssen strenge und ohne Schwierigkeit bestraft werden. Niemand hat das Recht, unverletzlicher sein zu wollen, als die übrigen Bürger.

Art. 40. Das Recht, den Verwesern der öffentlichen Gewalt auf eine friedliche Weise Bittschriften einzureichen, kann in keinem Falle weder untersagt, noch aufgeschoben, noch begränzt werden.

Art. 41. Das Volk hat stets das Recht, alle Handlungen seiner Abgeordneten zu kennen; sie müssen ihm treue Rechenschaft von ihrem Thun ablegen.

Art. 42. Alle Bürger sind zu allen öffentlichen Stellen zulässig, ohne irgend einen andern Rechtsgrund als den ihrer Tugenden, ihrer Fähigkeiten und des Zutrauens des Volkes.

Art. 43. Alle Bürger haben ein gleiches Recht, zu der Vorannahme der Beschlüsse und zu der Ernennung der Abgeordneten und öffentlichen Beamten mit bei zu tragen.

Art. 44. Damit dieses kein Scheinrecht sei, so soll die Gesellschaft der Abgeordneten und öffentlichen Beamten besoldet, und es so einrichten, daß die Bürger, welche von ihrer Arbeit leben, den Versammlungen, in welchen sie das Gesetz rufen, beiwohnen können, ohne ihren und ihrer Familie Unterhalt zu beeinträchtigen.

Art. 45. Die Freiheit kann nicht bestehen, wenn die gesetzgebende Gewalt und richterliche Gewalt nicht getrennt, wenn ihre Grenzen nicht bestimmt sind, und wenn nicht die Verantwortlichkeit aller Beamten gesichert ist.

Art. 46. Vaterlandsliebe, Redlichkeit und Tugend der Bürger ragen mehr als Gesetze dazu bei, die Gleichheit, die Freiheit und die Herrschaft des Volkes unvergänglich zu machen.

Art. 47. Widerstand gegen Unterdrückung ist die Schutzwehr der Rechte der Bürger.

Art. 48. Unterdrückung gegen den gesellschaftlichen Körper ist vorhanden, wo eines seiner Glieder unterdrückt ist, Unterdrückung gegen jedes Glied, wo der Körper unterdrückt ist.

Art. 49. Wenn die Regierung die Rechte der Bürger verletzt, so ist Aufstand für das Volk und für jeden Theil des Volkes die heiligste und unveräußerliche der Pflichten.

Art. 50. In diesem Falle macht die Aufstandsgewalt, welche dem Volke seine Herrschaft wieder erringen hilft, sich wohlverdient um Vaterland und Menschheit.

Art. 51. Wer sich die Herrschaft anmaßt, ist ein öffentlicher Feind; er erklärt der ganzen Gesellschaft den Krieg.

Art. 52. Die Menschen aller Länder sind Brüder, und die verschiedenen Völker sollen einander helfen zur Erlangung und Vertheidigung der gemeinsamen Freiheit.

Art. 53. Wer ein einziges Volk unterdrückt oder zu unterdrücken trachtet, erklärt sich als Feind Aller, und muß als ein gegen die menschliche Natur empörter Räuber überall verfolgt werden.

Glaubensbekenntnis eines  
1834  
Geächteten.

Auszug aus dem Bunde der Geächteten

Es steht geschrieben: der Herr schuf alle Menschen nach seinem Ebenbilde. Er schuf sie alle gleich. — In Allen lebt der hohe Götterfunke, der sie zu den Herren der Erde machte; der ihnen die Kraft gab, den riesigen Elephanten zu führen, der ihnen die Gewalt gab, den listigen Tiger zu bändigen; der sie den felsigen Berg ebener, den reißenden Fluß sein Bett verändern, der sie den tobenden Wogen der Meere trohen, der sie die ewigen Bahnen der Sterne berechnen lehrte.

Die Menschen sind gleich geschaffen; aber der Böse säete den Samen der Zwietracht; und Stolz, Herrschsucht und Habgier trugen ihre Früchte. Und diese Früchte waren: die Unterjochung eines Theils der Menschen durch den Andern; die entehrende Knechtschaft gegenüber der schändenden Tyrannei; die preisgegebene Entblößung gegenüber dem gesuchtesten Luxus; der drückende Mangel gegenüber dem unbegrenzten Ueberflusse; der nagende Hunger gegenüber der künstlichen Ueber sättigung.

Fahrtausende schmachtete die Menschheit unter dem Joche der Tyrannei, eine Beute der Rechtslosigkeit und der entwürdigendsten Ungleichheit. Oft traten edle Menschen auf und sprachen das Wort der Wahrheit und schwuren den Kampf für Freiheit und Gleichheit, für Recht und Wahrheit berauf, und gingen groß und edel, wie sie gestritten, in dem Kampfe unter. Die Kraft des Vorurtheiles, die Macht der Gewohnheit wie Fahrhunderte sie geschaffen, waren in ihrer Feinde Hand die gewaltige Waffe, der sie nicht zu widersehen vermochten. Doch Menschen gehen unter, aber das gesprochene Wort der Wahrheit lebt ewig.

Das Ende des vorigen Jahrhunderts sahe abermals den gewaltigen Kampf der Menschheit gegen einzelne Menschen, den Kampf für Freiheit gegen Tyrannei, für Gleichheit gegen Empörung des Vorraths. Die edlen Streiter besiegten den offenen Feind, aber sie hatten sich nicht gewaffnet gegen die Tücke der Verläumdung, die, dem Meuchelmörder gleich, von hinten, aber sicher trifft. Auch sie gingen in dem hohen Streben unter; aber die ausgesprochene Wahrheit überlebte, denn sie ist das Erbgut der Menschheit. Jene Männer haben die Worte genannt, die den Zauber lösen werden, der Fahrtausende lang die Menschheit in Sklavenfesseln hielt: Freiheit, Gleichheit, Stand auf ihren Fahnen, war ihr Feldgeschrei, und vor diesem Rufe erblähten die Tyrannen, stoben ihrer Söldlinge Schaaren.

Der alte Kampf wurde in unsern Tagen wieder neu. Frankreich kämpft für die hohen Wahrheiten, die einst von seinen höchsten Helden verkündet und mit ihrem Blut auf dem Richtplatz besiegelt wurden. — für sie erhob sich Polen, — Deutschlands Jugend und Geisteskraft traten für

in die Schwärze, und das mächtige Gebäude der Herrschaft erzitterte in ganz Europa, beim ersten Wiederhalle der Sturmglöck für Freiheit und Gleichheit, für Recht und Wahrheit. — Doch die große Wahrheit war in den Kämpfen nur dunkle Ahnung; sie fühlten daß es sich um die heiligsten Interessen der Menschheit handelte, und das gab ihnen den Mut der Aufopferung, aber sie waren sich selbst nicht klar, sie wußten — wir wagen es zu sagen — kaum was sie wollten, viel weniger, wie sie das, was sie wollten, wahr machen könnten. Diese Ursache allein trägt die Schuld, daß Frankreichs Sieg beinahe ein nutzloser war, daß Polens Blut nur die Nachwelt zur Rache auffordert, und daß Deutschlands Freiheitsrufe im Sturme verhallen konnten.

Nur wer sich klar ist, wer das Ziel kennt, das er zu erreichen strebt, darf es zu erreichen hoffen.

Freiheit und Gleichheit sind die hehren Worte, die des Menschen ganze Würde umfassen, die ihm das Siegel des Menschen aufdrücken, ohne die er Sklave, dem Thiere gleich.

Freiheit ist die Luft, in der des Menschen Geist athmet; ohne sie stirbt er dahin, wie der Körper in einer verpesteten Gruft. Die freie Geistesentwicklung ist das Wesen der Freiheit. Jede Beschränkung, jeder Zwang ist Tyrannei, so weit diese Beschränkung nicht durch das Recht des Nächsten auf Freiheit begründet ist. Dieses Recht des Nächsten ist die notwendige und allein gerechte Gränze der Freiheit; was über sie hinaus geht, ist Willkür oder Ungehobendheit in Bezug auf den, der die Gränze überschreitet, er litten Unrecht oder Rechtlosigkeit, in Bezug auf den, dessen Freiheit durch Jenen beschränkt wird.

Freiheit in diesem Sinn muß das Urfes eines jeden Staats seyn, und die Verfassung der Staaten die Richtschnur, nach welcher jene Freiheit in's Leben gerufen werden kann.

Nur eine demokratische Republik ist hierzu im Stande. In einer absoluten Monarchie herrscht der Wille des Einzelnen, heiße er König, Herzog, Pabst oder Bischoff; und nur dieser Wille des Einzelnen ist das Gesetz für Alle. Freiheit ist hier nicht möglich; es zu beweisen wäre Ueberfluß. In einer beschränkten Monarchie ist der Wille des Einzelherrschers nachdem er sich in Beziehung auf die wichtigsten Staatshandlungen Unbeschränktheit vorbehalten (z. B. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Unterhandlungen und Verträge mit fremden Mächten, Ein- und Abhebung von Beamten, Verfügung über die bewaffnete Macht, Verwendung der Staatseinkünfte, Veto u. s. w., u. s. w.) in mancher Beziehung an Formen gebunden, durch deren Beobachtung kurzfristige Staatsmänner geglaubt haben, die Rechte des Volks mit Bürgschaften zu umgeben. Jedoch, abgesehen davon, daß der beschränkte Monarch in der vorbehaltenen Unbeschränktheit hinreichende Hülfquellen findet, um sich der Beobachtung lästiger Förmlichkeiten wenigstens thätig zu überheben; ist es unmöglich eine Form zu erfinden, welche verhindert, daß es keinen Einzelwillen gebe, da wo ein Einzelherz er regiert, und daß dieser Einzelwille sein „Ich will nicht“ oder „Ich will“ dem entgegensetze, was Alle wollen oder nicht wollen. Dieser Wille nun ist die Gränze der Freiheit aller Bürger eines solchen Staats, und eine so begränzte Freiheit trägt diesen Namen wie die

Leiche eines Menschen den Namen, Mensch. — Eine aristokratische Republik besteht ihrem Wesen nach darin, daß ein Theil der Bürger, durch Geburt, Reichthum oder ihre Stellung im Staate ausgezeichnet, die Herrschaft führt. Ihr Standeswille, ihre Standesvorrechte, ihre Standesvorurtheile sind es hier, welche die Gränze der Freiheit für alle übrigen Bürger abstecken; diese müssen den Gesetzen Jener gehorchen, sie sind ihre Unterthanen. Die aristokratische Republik unterscheidet sich von der unbeschränkten Monarchie allein dadurch, daß hier ein Einzelner seinen Einzelwillen, dort eine Mehrheit von bevorzugten Adligen, Geistlichen, Güterbesitzern u. s. w., ihren Gesammtwillen herrschend machen. Sie hat zwar die Vortheile, die aus einer Mehrheit der Herrscher herfließen, aber auch alle Nachteile dieses Verhältnisses. — Sonach bleibt also nur die demokratische Republik übrig, in welcher die Freiheit herrschen, in der ihr Tempel aufgebaut werden kann. Volkssouveränität, Volksherrschaft, ist das Wesen derselben. Hier ist es nicht ein Einzelner nicht eine bevorzugte Klasse, die die Gränzen der Freiheit bestimmt, die Gesetze geben kann, sondern die Gesammtmasse der Bürger. Sehen wir auf den Begriff der Freiheit zurück: „freie Geistesentwicklung begründet im Einzelnen durch dasselbe Recht des Andern auf gleiche Freiheit,“ so ist es sicher nicht zweifelhaft, daß der beste Wächter gegen Uebertretung dieser Gränzen Der ist, der eben hierdurch verletzt werden würde. Jeder hat ein gleiches Interesse an der Erhaltung seiner Freiheit, und sobald Jeder, der eben ein solches Interesse hat, d. h. die Gesammtmasse der Bürger, über die Aufrechthaltung des Rechts, über die Aufrechthaltung der Freiheit, wacht, ist sie für alle Fälle gesichert und Tyrannei nicht mehr möglich.

Die Freiheit der Bürger wird beschützt und ihre Gränzen bestimmt durch Gesetze. Wir haben gezeigt, daß wo diese unmittelbar vom Volke ausgehen, die Freiheit gegen jeden Eingriff geschützt ist. Allein, die Freiheit selbst tritt erst durch die Vollziehung der Gesetze ins Leben. Dasselbe Interesse, welches die Bürger eines Staates bei der Gesetzgebung haben, knüpft sie auch an die Vollziehung der Gesetze; sie müssen über diese so thätig wachen, als sie bei jener thätig mitarbeiten, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß die Gesetze in der Ausübung andere werden, als sie bei ihrer Abfassung waren; wenn sie überhaupt versichert seyn wollen, daß die von ihnen beschlossenen Gesetze vollzogen werden. Die besten Gesetze, sobald ihre Vollstreckung nicht eben so verbürgt ist, als die Abfassung selbst, bleiben wirkungslos für das Heil der Bürger. Was nützt es, ob die Staatsvorschriften das Gute wollen, wenn die vollstreckende Gewalt sie gar nicht, oder abweichend von des Gesetzgebers Willen, vollzieht? Also auch hier muß das Volk oder die Gesammttheit der Bürger, seine unmittelbare Einwirkung ausüben können, damit es nicht in der Gewalt der vollziehenden Behörden stehe, aus der Gesetzgebung ein Blendwerk und ein Gaukelspiel zu machen.

Wie aber äußert der souveraine Wille des Volks am zweckmäßigsten seinen Einfluß auf Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze?

Wenn das ganze Volk sich selbst seine Satzungen geben soll, so wollen wir damit nicht sagen, daß die Gesammttheit der Bürger selbst diese Gesetze vorbereiten, berathschlagen und abfassen müssen; die starke Anzahl

Das Volk, schon durch die Lage ein unüberwindliches Hinderniß seyn, sie würde in einem größern Staate alle Gesetzgebung unmöglich machen. Das Volk, abgetheilt in bestimmte Bezirke, wählt zu diesem Ende Abgeordnete, welchen es die Sorge überträgt, die Gesetze vorzubereiten, zu berathen und sie in eine Form zu bringen. Sind so die Gesetze bis zur Vorlegung ausgearbeitet worden, so müssen sie als Vorschläge dem gesammten, in seinen Bezirksabtheilungen versammelten Volk vorgelegt werden, und dieses beschließt, ob die vorgeschlagenen Gesetze von nun an wirklich Gesetze seyn sollen oder nicht; die Erklärung des freien und feierlichen Volkswillens erst macht jene Vorschläge zu Gesetzen.

Auf diese Weise ist die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch das Volk möglich, und die Freiheit durch seine Mitwirkung gesichert, wenn ihm der erhabene Gedanke aller Gesetzgebung klar und lebendig vor Augen schwebt:

„Was Du nicht willst, daß Dir geschehe, das thue keinem Andern;“

„Was Du willst, daß Dir geschehe, das thue jedem Andern.“

Außer seinen Abgeordneten wählt das Volk, sey es durch unmittelbare oder mittelbare Wahl, die Beamten welche beauftragt seyn sollen mit Vollziehung der Gesetze. Solche Beamten, welche für Angelegenheiten des ganzen Volks bestellt sind, wählt das ganze Volk, und solche, denen nur die Angelegenheiten einer Landschaft, einer Stadt, einer Gemeinde anvertraut sind, wählt eben diese betheiligte Landschaft, Stadt oder Gemeinde.

Jeder Bürger ist zu allen Aemtern zulässig, und nur seine Tugend, seine Fähigkeiten und das öffentliche Vertrauen berufen ihn zu denselben.

Nur wo das Volk so selbstthätig seine Rechte vertritt, ist deren Ausübung verbürgt, und Freiheit möglich. Damit aber selbst in einem solchen Staate nicht dennoch Unterdrückung durch Gewalt oder durch Verblendung am Ende siege, sind noch andre Gewährleistungen erforderlich, welche zugleich das wirkliche Vorhandenseyn und die Nützlichkeit der Volksherrschaft bis zu einem gewissen Grade bedingen.

Das Recht der öffentlichen Versammlungen, das Recht der Witzschriften, die freieste, unbeschränkteste Presse, sind Einrichtungen, welche als Hauptwächter am Tempel der Volksfreiheit stehen. Wo aber auch diese Rechte nicht im Stande sind, die Unterdrückung abzuwehren, treffe diese Einzelne oder die ganze Gesellschaft, und komme sie von Einzelnen oder von der Staatsregierung, da ist Widerstand die heiligste und dringendste Pflicht der Bürger, und die Aufstandsgewalt, welche die Unterdrücker zu Boden schlägt, macht sich wohl verdient um Vaterland und Menschheit.

Ein so eingesehteter Staat würde die Hauptbedingungen für die Herrschaft der Freiheit enthalten, so weit diese die Staats-Form betreffen. Es fehlt nur noch Eins: der Inhalt und das Wesen des Staats-Verbandes oder besser: die Einrichtungen, welche machen, daß das Volk seine Freiheit und seine Gewalt wirklich zu seinem Vortheile benutzen kann und benutzt. Ohne diese Einrichtungen

ist jene Staatsform eben nur Form, ein schönes Bild, ohne Leben. Sie müssen gesucht werden in der gesellschaftlichen Stellung der Bürger, in ihrer Einsicht und Tugend und ihren Vermögensverhältnissen. Die Staatsthätigkeit selbst muß für ihre Verwirklichung sorgen, wenn man überhaupt hoffen soll, die Freiheit zu erhalten.

Annähernde Gleichheit im Güterbesitz und öffentliche, auf Gleichheit aller Bürger gegründete Erziehung, sind die Mittel dazu. Ohne diese kein Heil, keine Wahrheit in der vollkommensten Volksverfassung.

Die Menschen sind gleich geschaffen; sie sind Alle gleich. Wir behaupten nicht, daß diese Gleichheit bis in Alle, selbst die kleinsten äußern Verhältnisse herzustellen sey: die Natur selbst spielt bei manchen Einzelheiten in's Ungleiche. Nur dem Wesentlichen drückt sie das Siegel der Gleichheit auf, und Gleichheit der Rechte folgt aus dieser Gleichheit der Menschheit ihrem Wesen nach. Gleichheit ist der Fingerzeig der Natur: wehe dem Menschen, der ihn verachtet! —

Eine solche Gleichheit der Rechte aber fordert Annäherung der Gleichheit in den äußern Verhältnissen.

Damit der Bürger seine Bürgerrechte ausüben könne, muß er vor Allem unabhängig seyn. Unabhängig ist aber nur der, dessen Daseyn und Lebensunterhalt nicht seiner äußern Stellung wegen, in die Hand eines Dritten gegeben ist. Aber von Unabhängigkeit reden, wo oft ein Heicher über Tausende von Arbeitern verfügt, deren Loos, ohne ihn Entblößung und Hunger ist; wo oft eine Klasse von Bevorchteten herrscht über Schaaren rechteter Mitmenschen, mit deren Daseyn sie spielt, deren Schweiß sie verpraßt, und deren Leben sie frisst durch spärlichen Tagelohn oder durch die beschimpfende Gunst eines Altmosen — bei einem solchen Zustande von Gleichheit, von Unabhängigkeit reden, wäre Spott, wäre schneidender Hohn. Eine freie Volksverfassung mit Beibehaltung solcher Abhängigkeitsverhältnisse, wäre nichts als ein Spielball, ein Werkzeug der Habsucht und des Ehrgeizes in den Händen Einzelner; ihre nothwendige Folge Einzelherrschaft und somit Tyrannie. Ein freier Staat muß unabhängige Bürger haben; sie sind das in seinen Adern rollende Blut, ohne sie erstirbt der Staatskörper. Der Staat selbst muß also, zur Erhaltung der Freiheit, dafür sorgen, daß seine Bürger selbständig und unabhängig sind; er muß ihnen zureichende und unangreifbare Erhaltungsmittel sichern.

Um diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bürger dauernd zu begründen, darf der Staat keine Abgaben erheben von solchen seiner Mitglieder, die nur eben so viel und nicht mehr Einkommen besitzen, als nöthig ist zu ihrer und ihrer Familie Unterhalt, und aus demselben Grunde muß er die unterstühen, denen es an zureichenden Erwerbsquellen mangelt, sey es, indem er ihnen Arbeit verschafft, oder solche, die außer Stand sind zu arbeiten, auf allgemeine Kosten erhält.

Die Abgaben werden vom Ueberflusse erhoben; und zwar im aufsteigenden Maße vom Mehr immer Mehr. Auf

diese Weise würde der Staat nur selbständige und unabhängige Bürger haben. Aber selbst diese Einrichtung verbürgt, wenn man nicht noch einen notwendigen Schritt weiter thut, den dauernden Zustand der Freiheit nicht. Wohlfaht ist der Zweck des Staats, und Wohlseyn das Streben der Menschen. Dieses Streben, mißverstanden, ist Selbstsucht; die Selbstsucht aber ist eine notwendige Quelle des Zwiespalts, der Parteiung, Unterjochung oder Auflösung des Staats, so lange ein Privatmann die Mittel hat, der Hab- oder Ehrgeiz mehr zu bieten, als der Staat mit Gerechtigkeit ihr bieten kann. Es ist dies eine längst erkannte Wahrheit, die Anhänger des Absolutismus selbst haben sie gelehrt. So lange es Einen Bürger gibt, mit den Mitteln, diese Tausende zu besessen, kann es geschehen, daß Jener diese Mittel gebraucht, um das Staatswohl zu untergraben, so oft sein Vortheil in Widerspruch geräth mit dem der Gesamtheit, so oft sein Ehrgeiz ihn treibt, nach höherer Auszeichnung zu streben, als die welche das Geschwährt. Eine solche Möglichkeit ist unvereinbar mit dem Bestande eines freien Staats.

Die Folgerung ist, daß die steigende Steuer eine Vergrößerung des Privatvermögens über einen gewissen Grad hinaus unmöglich machen soll.

Der auf solche Art erhobene Ueberschuß des Einzelnen kommt der Gesamtheit der Bürger oder dem Staatsschatz zu, und dient demgemäß als Werkzeug zur Vernichtung des Aergernisses und der Gefahr eines unbegrenzten Reichthums an der Seite entblößter Armuth, und zur Vermittelung der annähernden Gleichheit in den äußern Verhältnissen der Bürger.

Wem pocht nicht das Herz bei dem hohen Gedanken, auf diesem Wege allem Elende, aller Armuth, ein Ziel zu setzen, und dereinst in einem Staate zu leben nur unter freien und glücklichen Bürgern! Alle die bisher gezogenen Folgerungen fließen auch noch aus diesem eben so erhabenen als unstreitbaren Grundsatz: das Recht auf Existenz steht höher als das Recht auf Eigenthum, und das Recht auf die Existenz eines Staats freier, gleicher Menschen steht höher, als das vorgebliche Recht Einzelner auf Unterdrückung und Bevorzugung, Thatsachen, die ihrerseits wieder nur Erzeugnisse des Unrechts sind, seit Jahrhunderten aber Recht und Herkommen genannt waren.

Das Glück aller Bürger und jedes Einzelnen ist der Zweck des Staats und aller Besitz des gesammten Volks so wie eines jeden Einzelnen nur ein Mittel zur Erreichung dieses höchsten Zwecks. Wenn aber die äußern Güter, die Besitzthümer, nur Mittel sind zur Erreichung des höchsten gesellschaftlichen Zwecks, so stehen sie als solche zur Verfügung der Gesellschaft, gehören ihr eigenthümlich an, und sind ihrem heiligsten Zwecke gewidmet. Der Gesellschaft gebührt daher das Recht, die Grenzen zu bestimmen, über welche der Besitz des Einzelnen nicht hinausgehen darf. Ohne dieses Recht ist keine Sicherheit für die Gesellschaft, keine Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks möglich.

Es scheinen diese Grundsätze neu, und in der Art wie sie hier entwickelt, sind sie wenigstens nicht gewöhnlich. Aber sie sind so alt, wie

die Staaten selbst; nur hat man mit ihnen bisher andern Zwecken gedient, als denen des öffentlichen Wohls. Wenn der Meinherrscher seine Völker zum Kriege reißt, wenn er ihre Güter doppelt und dreifach besteuert, wenn er gezwungene Anleihen erhebt, wenn er den Familienvater aus Haus und Hof treibt, um seine Städte zu besetzen oder mit dem Kaufpreise seine Schatzkammer zu füllen: so sagt er damit nichts anders, als: „wo es die Aufrechterhaltung des Staats erfordert, da ist weder das Leben des Einzelnen, noch der Besitz irgend Jemandes unangreifbar. Alles ist dem Staat verfallen.“ — Der Unterschied ist nur der, daß der Herrscher keinen höhern Staatszweck kennt, als den seiner Selbstsucht, wogegen der Staatsbürger einer nach den ausgesprochenen Grundsätzen eingerichteten Republik, das Glück aller Bürger ist.

Es bleibt hiernach noch eine zur Herstellung eines freien Staats notwendige Bedingung übrig, nämlich die Einsicht und Tugend der Bürger. Erstere lehrt das Gemeinwohl erkennen, letztere durch Aufopferung der Selbstsucht es begründen. Bedürftig der Einsicht und Tugend seiner Bürger, muß der Staat selbst diesen sie gewähren. Daher öffentliche Erziehung, welche dem Bürger Vaterlands-, Gerechtigkeits- und allgemeine Bruder-Liebe einflößt, ihn an Arbeit und Ausdauer gewöhnt und ihn Gleichheit und Tugend lieben lehrt; und öffentlicher Unterricht, der ihm die zur Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Kenntnisse verschafft.

Eine solche Staatserziehung ist unerläßliche Bedingung eines freien Staats. Unwissenheit und Verderbtheit der Sitten sind die Erbfeinde der Freiheit. Der Staat selbst muß die schöne Pflicht übernehmen, jene verschwinden zu machen, und erst so kann der erhabene Zweck des Staats, das Glück seiner Bürger erreicht werden und seine Dauer verbürgt seyn.

Die Verbannung des Elendes durch die angegebenen Einrichtungen, welche einem Jeden der Staatsbürger ein hinlängliches und sicheres Auskommen gewähren, ist der erste, aber ein nicht kleiner Schritt zur Verbesserung des sittlichen Zustandes der Bürger. Erziehung und Unterricht legen die letzte Hand an das schöne Werk, und der Grundsatz, daß Arbeit eine Schuld ist, die jeder Staatsbürger der Gesellschaft abtragen muß, daß Müßiggang dem Diebstahl gleich, und als eine unversehbare Quelle schlechter Sitten verächtlich ist, schützt gegen die Ausartung des Einzelnen.

Freiheit und Gleichheit sind so die Grundsäulen des Staats, Einsicht und Tugend der Boden auf welchem jene ruhen.

Wir haben hiernach nur noch einen Punkt zu berühren, der zwar allgemein ist, aber unser Vaterland noch ganz besonders betrifft. Die Zerissenheit unsers Vaterlandes, die durch Jahrhunderte fortlaufende Trennung seiner einzelnen Stämme, macht es nur um so notwendiger denselben zu erörtern.

Nationale Einheit muß ein Grundsatz jedes Staats seyn, der die Bürgerschaft seines Bestehens in sich tragen soll. Zerissenheit, Zerstückelung, ist Schwäche, und ein Bundesstaat (Föderativ-Staat) würde diese Schwäche, diese Schande Deutschlands verewigen.

Die getrennten Staaten ordnen die Gesamt-Interessen des Bundesstaats den Einzel-Vorteilen der verbündeten Staatstheile unter. In Deutschland würde bei Bundesstaaten (Föderativ-Staaten) der Bailer ein bairisches, der Schwabe ein schwäbisches, der Pfälzer ein pfälzerisches, der Preuße ein preussisches Interesse verfolgen, und über allen diesen kleinsten Interessen würde Deutschland im Innern nie zur Herrschaft der Freiheit und Gleichheit gelangen, und nach außen hin stets der Gefahr Preis gegeben bleiben, abermals Jahrhunderte lang der Spielball der Nachbarstaaten zu seyn. Wer kann für diese Wahrheit ein schlagenderes Beispiel liefern als die Geschichte Deutschlands selbst, das ein Jahrtausend hindurch die Folge dieses Systems in Schande, Schmach und Unglück getragen hat? Aber wem selbst dieses Beispiel nicht genügt, wer die Schande und das Unglück Deutschlands anderswo suchen wollte, als in seiner Zerrissenheit, in seinem Wesen als Bundesstaat: der bedenke, wie Griechenland unterging in Folge seiner Stellung als Bundesstaat, wo das Einzel-Interesse der einzelnen Staaten höher gestellt wurde, als das Griechenlands; der bedenke, wie dagegen Rom stark und kräftig auftrat; der bedenke wie in neuerer Zeit Nord-Amerika im letzten Kriege mit England am Vorabend seiner Auflösung stand, indem einzelne Staaten, ihrem Einzelinteresse folgend, bereits Separat-Verträge mit England geschlossen; der bedenke, wie noch vor Monaten Amerika in Folge seiner Stellung als Bundesstaat, am Abgrunde des Bürgerkrieges stand.

Nur ein einiges kräftiges Deutschland kann ihm seine Stellung sichern, kann die Herrschaft der Freiheit und Gleichheit, des Rechts und der Tugend in Deutschland herstellen und verbürgen.

Freiheit, Gleichheit, Tugend und Nationaleinheit müssen die Grundsätze seyn, auf denen Deutschlands zukünftige Verfassung beruht; wenn Deutschlands Heil, das Glück der braven Deutschen gesichert seyn soll. Nur durch sie darf Deutschland hoffen, ein würdiges Glied in dem Bruderbunde freier und unabhängiger Völker zu seyn.

Die getrennten Staaten ordnen die Gesamt-Interessen des Bundesstaats den Einzel-Vorteilen der verbündeten Staatstheile unter.

Die getrennten Staaten ordnen die Gesamt-Interessen des Bundesstaats den Einzel-Vorteilen der verbündeten Staatstheile unter. In Deutschland würde bei Bundesstaaten (Föderativ-Staaten) der Bailer ein bairisches, der Schwabe ein schwäbisches, der Pfälzer ein pfälzerisches, der Preuße ein preussisches Interesse verfolgen, und über allen diesen kleinsten Interessen würde Deutschland im Innern nie zur Herrschaft der Freiheit und Gleichheit gelangen, und nach außen hin stets der Gefahr Preis gegeben bleiben, abermals Jahrhunderte lang der Spielball der Nachbarstaaten zu seyn. Wer kann für diese Wahrheit ein schlagenderes Beispiel liefern als die Geschichte Deutschlands selbst, das ein Jahrtausend hindurch die Folge dieses Systems in Schande, Schmach und Unglück getragen hat? Aber wem selbst dieses Beispiel nicht genügt, wer die Schande und das Unglück Deutschlands anderswo suchen wollte, als in seiner Zerrissenheit, in seinem Wesen als Bundesstaat: der bedenke, wie Griechenland unterging in Folge seiner Stellung als Bundesstaat, wo das Einzel-Interesse der einzelnen Staaten höher gestellt wurde, als das Griechenlands; der bedenke, wie dagegen Rom stark und kräftig auftrat; der bedenke wie in neuerer Zeit Nord-Amerika im letzten Kriege mit England am Vorabend seiner Auflösung stand, indem einzelne Staaten, ihrem Einzelinteresse folgend, bereits Separat-Verträge mit England geschlossen; der bedenke, wie noch vor Monaten Amerika in Folge seiner Stellung als Bundesstaat, am Abgrunde des Bürgerkrieges stand.